

S A T Z U N G
der Stadt Melsungen über eine Veränderungssperre
für das Altstadtgebiet

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Dezember 1971 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Altstadtgebiet beschlossen:

§ 1

Für das Altstadtgebiet, für das die Stadtverordnetenversammlung am 21.09.1970 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre verhängt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, auf den sich die Veränderungssperre erstreckt, umfaßt:

a) das Gebiet, das innerhalb folgender Straßen bzw. Grundstücksgrenzen liegt:
Sandstraße, Schlachthofstraße, Amtsgasse, Kasseler Straße, Schloßstraße bis zur Kreuzung Fritzlarer Straße, Fritzlarer Straße, Hospitalsstraße bis einschließlich Hausgrundstück Nr. 3, entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 12, Flurstücke 187/1, 187/3 und 187/4 und Flur 8, Flurstück 173/3 bis Eulenturmstraße, Obere Mauergasse, Untere Mauergasse bis Haus Nr. 8, entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 12, Flurstücke 394/130, 393/110, 125/3 und Flur 12, Flurstücke 111, 542/123, 125/2 bis zur Straße Bitzen, Bitzen bis Brückenstraße.

Ausgenommen sind folgende Grundstücke, die in dem vorgenannten Gebiet liegen:

Flur 8, Flurstück 2/4, 307/110

Flur 5, Flurstück 26/1

Flur 6, Flurstücke 29/3, 27/2, 26/1, 40/7, 40/4.

b) Zusätzlich folgende Grundstücke, die außerhalb des unter a) bezeichneten Gebietes liegen:

Flur 12, Flurstücke 534/174, 533/174, 526/172, 171, 606/170, 605/170, 168/2, 165/3, 163/4, 161/1.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Melsungen, 20. Dezember 1971
- Az.: 02-03-08/1 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.

Dr. Appell
Bürgermeister

gez.

Dippel
Erster Stadtrat

Der Regierungspräsident
in Kassel
III/3d - 61 d 04

Kassel, 07. Februar 1972

Die Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BBauG wird hiermit erteilt.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Vorstehende Satzung wurde veröffentlicht in der Hessischen Allgemeinen, Regionalausgabe Melsunger Allgemeine, am 26.02.1972 Nr. 48. Die Satzung ist mithin am 27.02.1972 rechtskräftig geworden.

1. Nachtrag
zur Satzung der Stadt Melsungen
über eine Veränderungssperre im Altstadtgebiet

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.11.1973 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Veränderungssperre für das Altstadtgebiet beschlossen:

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der am 20.12.1971 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzung über eine Veränderungssperre für das Altstadtgebiet, veröffentlicht am 26.02.1972, wird aufgrund des § 17 Abs. 1 letzter Satz des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 um ein Jahr verlängert.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 26.02.1974 in Kraft. Die Satzung vom 20.12.1971 mit dem 1. Nachtrag tritt spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses 1. Nachtrages außer Kraft.

Melsungen, 19. November 1973
- Az.: 02-03-08/1 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister